

mit den gesellschaftlichen Interessen zu vertreten, und zwar so, daß das Vertrauensverhältnis zum Mandanten nicht leidet und die Basis der tatsächlichen Einwirkung auf den Mandanten nicht verlorengeht. Schließlich dürfen wir auch nicht übersehen, daß die Entscheidung eines Bürgers, seine Ehe auflösen zu wollen, immer eine höchstpersönliche Entscheidung ist, die nicht allein von rechtlichen, sondern von vielen anderen Erwägungen abhängig ist.

Wird die Scheidungsklage erhoben, so muß sie inhaltlich neben einer Darstellung der Entwicklung der Ehe und der Aufzählung der Ereignisse, die auf eine Zerrüttung schließen lassen, auch eine Analyse der tieferen Ursachen der Zerrüttung enthalten. In unseren Klagen fehlt diese vielfach noch. Wir müssen auch an die vorbereitenden Schriftsätze erhöhte Anforderungen stellen. Hierin müssen wir auch auf die Bewußtseinsentwicklung der Ehepartner eingehen, und wir dürfen die Ehe nicht aus den Umweltverhältnissen isolieren, in denen sie besteht. Das sind nicht nur die häuslichen Verhältnisse, sondern auch die Kreise, in denen die Ehepartner beruflich und gesellschaftlich verkehren und in denen sie Einflüssen unterliegen. Diese Einflüsse sind gerade für das Erkennen der tatsächlichen Ursachen einer Zerrüttung äußerst wichtig. In der Klageschrift darf daher ein Hinweis auf die gesellschaftliche Stellung und die gesellschaftlichen und beruflichen Bindungen der Ehepartner nicht fehlen. Der Anwalt sollte im vorbereitenden Schriftsatz auch alles das anführen, was bereits vor Erhebung der Klage von den Parteien, von gesellschaftlichen Kollektiven, von anderen ihnen nahestehenden Personen und schließlich von ihm selbst zur Überwindung der Ehekrise getan worden ist. Das Gericht findet hierin dann gleich Anhaltspunkte, was es seinerseits zur Vorbereitung der Verhandlung tun kann und welche gesellschaftlichen Vertreter oder anderen Bürger unter Umständen schon zur vorbereitenden Verhandlung geladen werden können, auch welche Anforderungen an den Bewußtseinsstand der Ehepartner gestellt werden können und welche Möglichkeiten der kameradschaftlichen Hilfe und Einwirkung es gibt.

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Eheverfahren

Wenn wir die gesellschaftliche Wirksamkeit des Eheverfahrens verstärken wollen, müssen wir in erster Linie die Kräfte suchen, die das Gericht bei seiner Tätigkeit unterstützen können. Eine der wesentlichsten Schlußfolgerungen aus dem Rechtspflegeerlaß ist auch für das Eheverfahren die richtig organisierte und erfolgreiche Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den vom Gericht eingeleiteten Erziehungsprozeß. Der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, wies hierauf in der Diskussion zum Entwurf des Rechtspflegeerlasses mit den Worten hin:

„Besonders die gesellschaftlichen Organisationen (müssen) an der Erziehung der Menschen mitwirken,... die in bezug auf die Entwicklung der Familie und des Verhältnisses zwischen Mann und Frau Auffassungen haben, die mit unserer in den Gesetzen zum Ausdruck kommenden Moral nicht übereinstimmen.“

Falsche Auffassungen sind erfahrungsgemäß vielfach die Ursache für Ehekonflikte. Und wenn das Verfahren nicht nur der Fallentscheidung, sondern der Überwindung dieser Ursachen dienen soll, muß es so geführt werden, daß alle gesellschaftlichen Möglichkeiten und Kräfte zur Überwindung der Ursachen mobilisiert werden, wobei es nicht allein auf den Einzelfall,

sondern auch auf die allgemeine gesellschaftliche, erzieherische Wirkung des Verfahrens ankommt.

Die bisherige ungenügende Einbeziehung solcher Kräfte beruht zum Teil darauf, daß die falsche Ansicht vertreten wird, das gerichtliche Eheverfahren könne angesichts der eingetretenen Krise gar keine erzieherische Wirkung mehr haben, und man müsse sich deshalb nur auf die Konfliktlösung beschränken; sie beruht aber auch darauf, daß viele gesellschaftliche Kollektive die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit überholten bürgerlichen Anschauungen über Ehe und Familie nicht erkennen, neben den Fragen der Produktion dafür keine Zeit haben oder diese Fragen als Privatangelegenheit ihrer Mitglieder respektieren und deshalb nicht erörtern. Die gesellschaftlichen Kräfte können aber nur dann erfolgreich tätig werden, wenn sie in das Verfahren richtig einbezogen werden und vom Gericht die nötigen Hinweise und Informationen erhalten.

Wir fordern aber keine Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive und der Öffentlichkeit in das Eheverfahren um jeden Preis. Das Gericht muß die Hilfe des gesellschaftlichen Kollektivs zielgerichtet organisieren.

Die gesellschaftlichen Kräfte können mitwirken bei der Aufdeckung der Ursachen der Ehezerstörung, bei der Beseitigung solcher Ursachen und bei der Erziehung des Ehepartners mit dem Ziel, sein Bewußtsein zu festigen und ihn vom richtigen Verhalten in der Ehe, zum anderen Ehepartner und zu den Kindern zu überzeugen.

Wie der Rechtsanwalt in der Vorbereitung des Verfahrens, sollte das Gericht schon bei Eingang der Scheidungsklage die Möglichkeit der Einbeziehung solcher Kräfte sorgfältig prüfen, vor allem zuerst feststellen, ob in der Umgebung der Ehepartner überhaupt geeignete und gefestigte Kollektive vorhanden sind, die auf die Ehepartner einwirken können. Je nach der Art und der Schwere der Zerrüttungserscheinungen und der möglichen Ursachen des Ehekonflikts wird dann zu untersuchen sein, welchen Beitrag ein Kollektiv überhaupt zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen leisten kann. Gerade aus der Bindung eines Ehepartners an ein solches Kollektiv ergeben sich auch die Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung auf den Ehepartner, wenn dies zur Abwendung der Krise möglich und notwendig ist. Diese Einwirkung wird in vielen Fällen viel besser und wirkungsvoller sein als eine gerichtliche Verhandlung selbst.

Es ist also immer davon auszugehen, was das Kollektiv zur Erhaltung der Ehe und zur Überwindung der Ursachen der Zerrüttung tun kann, und nur in diesem Rahmen und nur zu diesem Zweck ist es dann in das Verfahren einzubeziehen.

Sehr wichtig ist z. B. auch die Beurteilung, die ein Kollektiv über den Ehepartner abgibt. Aus seiner Einstellung und aus seinem Verhalten im Kollektiv können wichtige Schlußfolgerungen für seine Einstellung zur Ehe und zum anderen Partner gezogen werden. Oft mußten wir auch feststellen, daß Menschen, die gut arbeiten und sich gut in das Kollektiv, in die Brigade oder Arbeitsgruppe einfügen, sich zu Hause ganz anders verhalten, dort dem Ehepartner gleichgültig oder nachlässig gegenüberstehen und alles das, was ihnen in ihrem Betrieb an kameradschaftlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Hilfe und Achtung des anderen selbstverständlich ist, zu Hause einfach vergessen. Solche Erscheinungen können vielfach dadurch überwunden werden, daß das Kollektiv durch entsprechende Hinweise des Gerichts veranlaßt wird, sich stärker um das private Leben seiner Mitglieder zu kümmern und die Ehepartner seiner Mitglieder in das Leben des Kollektivs einzubeziehen. Selbst wenn im

1 Unser sozialistisches Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 5/1962, S. 21.